

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 11 (1955)
Heft: 6

Buchbesprechung: Rezensionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nasius' *De incarnatione*.⁸ Für eine Neuherausgabe der Epiphaniusschrift werden aber die beiden somit neugewonnenen Testimonien des codex Coislin. 37 heranzuziehen sein.

Göttingen.

Martin Tetz.

Rezensionen.

A.-G. Barrois, *Manuel d'archéologie biblique*, Tome II. Faits sociaux et faits religieux. Paris, Editions A. & J. Picard, 1953. XI + 507 pp., 201 illustrations. Frs. 2250.

Der erste Teil dieses Werkes des namentlich durch seine Teilnahme an den französischen Ausgrabungen in Arslan Tash bekannten katholischen Forschers erschien 1939. Der vorliegende zweite behandelt Familie, politische Institutionen, Recht und Gerichtsbarkeit, Krieg, Kunst und Wissenschaft, Wirtschaft, Bestattungswesen, außerisraelitische und israelitische Kulte und Heiligtümer. Das Buch beruht auf intimer Kenntnis des Landes und verrät im allgemeinen gute Vertrautheit mit der Forschung. Auch das altorientalische Material einschließlich des ugaritischen ist weithin beigezogen und nutzbar gemacht; nur beim sakralen Königtum (S. 51 f.) vermißt man ein Eingehen auf die Arbeiten der Upsala-Schule sowie auf Frankfort und Gadd. Die Abbildungen, teils etwas unscharfe Wiedergabe von Photos, teils Strichzeichnungen, sind gut ausgewählt und instruktiv. In den literarischen Fragen ist die Haltung gemäßigt kritisch; in den religionsgeschichtlichen noch ausgesprochener konservativ. Unter entschiedener Ablehnung des «Vätergottes» im Sinne Alts findet B. in El-Roi usw. überall Beinamen des höchsten kanaanäischen Gottes El. Die Religion der Patriarchen ist ihm im wesentlichen ein Familienkult, aber scharf geschieden von der der aramäischen Verwandten; die mosaische Religion schließt sich dann organisch an: dabei bleiben doch wichtige religionsgeschichtliche Probleme offen! Und die scharfe Trennung von israelitischen und nichtisraelitischen Kulturen und Heiligtümern in den Kapp. XX und XXI, wobei die «Höhen» der Richter- und Königszeit deutlich in die zweite Kategorie fallen, entspricht weder der Feststellung, daß die Formen des Kultes bei den Patriarchen von denen des kanaanäischen kaum verschieden waren (S. 348, 403), noch der Tatsache einer weitgehenden Kanaanisierung der Jahwereligion auf kanaanäischem Boden. — Aber noch nach einer anderen Seite empfindet man eine Lücke. Wenn in der keineswegs auf französische Literatur beschränkten Bibliographie die Namen A. Bertholet, L. Köhler, M. Noth und Joh. Pedersen fehlen, so fehlen damit auch die dort vertretenen neueren Gesichtspunkte, die verheißungsvollen Ansätze zu einer wirklichen «he-

⁸ Für *De incarnatione* wären die Fragmente ebenfalls in Frage gekommen, weil der Titel dieser Schrift im codex Ambrosianus 235 (D 51) und im dritten Teil des laurentianischen Athanasiusflorilegs desgleichen $\pi\epsilon\rho\iota$ $\pi\acute{\iota}\sigma\tau\epsilon\omega\varsigma$ lautet.

bräischen Kulturgeschichte» gegenüber dem alten und etwas dünnen Schema der «hebräischen Archäologie».

Unbeschadet dieser Ausstellungen kann das Buch, das sich leicht und angenehm liest und auf archäologischem Gebiet zuverlässig orientiert, lebhaft empfohlen werden. (Wenn man S. 404 liest, der Jahwename enthalte ein kausatives Pi'el von *hawah* «sein», so wird das Hif'il gemeint sein; S. 415¹ ist J. L. Pap zu lesen statt Rap.)

Basel.

Walter Baumgartner.

Fritz Schmidt-Clausing, *Zwingli als Liturgiker. Eine liturgiegeschichtliche Untersuchung.* Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1952. 182 S. DM 9.80.

Julius Schweizer, *Reformierte Abendmahlsgestaltung in der Schau Zwinglis.* Basel, Friedrich Reinhardt, 1953. 136 S. Fr. 7.80, DM 7.50.

Das vermehrte Interesse, das seit einigen Jahrzehnten in Deutschland den praktischen und historischen Fragen des Gottesdienstes auf evangelischer Seite entgegengebracht wird und nun in unsern Tagen in dem groß angelegten Unternehmen des Handbuches *Leiturgia*¹ eine nicht zu übersehende Frucht reifen läßt, hat auch die schweizerischen Gaue nicht ganz unberührt gelassen. Nicht nur sind in den letzten Jahren mehrere kantonal-kirchliche Liturgien in bedeutsamer Weise erneuert worden² und wird auch bereits der Ruf nach einer einheitlichen deutschschweizerischen Liturgie laut³, sondern auch dem historischen Erfassen des Wesens reformierter Liturgie und namentlich ihrer Ausgangspunkte im Werke Zwinglis und Calvins wird nun ein vermehrtes Interesse zuteil.⁴ In diesen Zusammenhang gehören die beiden zur Diskussion stehenden Veröffentlichungen von Schmidt-Clausing und Schweizer.

Schmidt-Clausing will die liturgiegeschichtlichen *Tatsachen und Zusammenhänge* im Leben Zwinglis darstellen. Er gibt zunächst ganz einfach eine «liturgische Biographie» Zwinglis, deren Hauptanliegen ist, das Übergewicht der liturgischen Fragestellung im Leben Zwinglis deut-

¹ Herausgegeben von Karl Ferdinand Müller und Walter Blankenburg im Johannes Stauda-Verlag zu Kassel; soeben ist die 14. Lieferung, welche den 2. Band abschließt, erschienen. Das Werk wird drei Bände umfassen.

² Baselland und Aargau; an der Arbeit ist man in St. Gallen und im Berner Jura; vor der Frage «eigene Revision oder Zusammenschluß?» steht man namentlich in Bern, Zürich und Graubünden.

³ Vgl. die Verhandlungen des Schw. ref. Pfarrvereins, 89. Versammlung in Chur vom 27. bis 29. Sept. 1954 (Zürich 1955), S. 107, und H. Dürr in *Reformatio*, Jg. 4 (1955), S. 153 f.

⁴ Vgl. allgemein J. Schweizer, *Zur Ordnung des Gottesdienstes in den nach Gottes Wort reformierten Gemeinden der deutschsprachigen Schweiz* (Zürich 1944). Betr. Calvin ist vor allem hinzuweisen auf den endlich erschienenen Band II der Münchener Calvin-Ausgabe von P. Barth und W. Niesel, bearbeitet von Dora Scheuner, welcher «La forme des Prières...» enthält; die Einleitung nennt die spärliche bisher vorhandene Literatur.

lich zu machen; dabei hofft er, auch «ein neues Licht auf die Gesamtpersönlichkeit Zwinglis werfen» zu können (S. 13); diese Hoffnung erfüllt sich aber in nicht sehr hohem Maße. Dagegen ist es sehr verdienstvoll, daß diese Linie in Zwinglis Arbeit und im Gange der Zürcher Reformation einmal herausgestellt wurde. Daß «Zwinglis liturgisches Fragen und Forschen die eigentliche Ursache zu seinem Aufbruch bildet» (S. 13), scheint uns allerdings eine *petitio principii* (vgl. S. 57 unten: «Die neue Gottesdienstordnung war geschaffen und damit der Höhepunkt der Zürcher Reformation, der also (!) auf liturgischem Gebiet lag, erreicht»). Wir möchten dieses Prinzip nicht unbedingt als falsch hinstellen.⁵ Nur scheint uns der Beweis dieser These nicht völlig gelungen. Einerseits sind doch wohl einzelne Sachverhalte der Frühzeit überinterpretiert, so Zwinglis Äußerung über den Molliser liturgischen Fund (S. 36) und der Ausspruch über das Ave Maria (S. 44), andererseits wird mit dem Jahre 1525 abgebrochen, während eine wirkliche Grundlinie sich doch auch nach diesem Jahre noch verfolgen lassen müßte. Richtig gesehen ist die Bedeutung Surgants für Zwingli, die auch in den instruktiven Nebeneinanderstellungen im 3. Teil deutlich zum Ausdruck kommt. Leider ist dem Verfasser der 1. Band von O. Farners Zwingli-Biographie (Zürich 1943) unbekannt geblieben. Schon dort (und danach in der hier in Anm. 4 angeführten Arbeit Schweizers von 1944 und, in sehr überzeugender Weise, natürlich auch in seiner vorliegenden neuen Darstellung) ist auf die Bedeutung Surgants für Zwingli bereits deutlich hingewiesen.⁶ Über Zwinglis Lieder wird hingegen Unrichtiges behauptet. Das Pestlied erscheint (S. 39 und 41) noch immer als Quelle für Zwinglis Biographie am Ausgang seines ersten Zürcher Amtsjahres.⁷ Eine Liedbearbeitung des 129. Psalms von Zwingli (S. 83) gibt es nicht. Und diejenige des 69. Psalms steht nicht in «Zwicks Gesangbuch». Letztere Zwingli abzusprechen, wie das bei Schweizer (S. 55) geschieht, ist nicht geraten; daß Bullinger das Lied nicht erwähnt, beweist nichts gegen

⁵ Es ist im Gegenteil zu sagen, daß das Liturgische im Leben *aller* Reformatoren und in der Reformation *aller* Gebiete eine hervorragende Rolle gespielt hat, ist doch die spätmittelalterliche Messe der Ort, wo der zu reformatorischen Gedanken neigende Priester täglich mit einer ausgeprägten Formwerdung katholischer Lehre sich konfrontiert sah; und da der Gottesdienst zu den wesentlichen Lebensäußerungen christlicher Gemeinde gehört, konnte gerade über diesen Punkt am wenigsten einfach hinweggegangen werden, mußte vielmehr die Neugestaltung des Gottesdienstes zu den dringlichsten Aufgaben kirchlicher Erneuerung zählen.

⁶ S. 239—241 (im Register fehlt der Name Surgants). Es ist entschieden ein Mangel an Schmidt-Clausings Arbeit, daß er sich mit Farners 1. Band nicht auseinandersetzt (vgl. z. B. auch S. 178, Anm. 12). In der Auseinandersetzung mit Farner S. 178, Anm. 15 scheint uns Schmidt-Clausing im Recht.

⁷ Arthur Richs bedeutsame Dissertation: Die Anfänge der Theologie Huldrych Zwinglis (1949) scheint dem Verfasser entgangen zu sein (vgl. dort S. 104—119). Auch die Wandlung Zwinglis zum Reformator ist danach bei Schmidt-Clausing (S. 41) um ein Jahr zu früh angesetzt.

das positive Zeugnis der gedruckten Quellen. Und daß Zwinglis Kappeler Lied «auf den Straßen und Plätzen der Stadt Zürich» in vierstimmigem Tonsatz laut geworden ist (so Schweizer, S. 27), meldet uns keine Quelle, ist auch nicht sehr wahrscheinlich. Dieser vierstimmige Satz ist übrigens nicht verloren (S. 54); dies muß leider von demjenigen zum Pestlied gelten, den man aber nicht als Motette wird bezeichnen dürfen; es war wohl ein einfacher Liedsatz.⁸

In diesem Zusammenhang fällt bei Schmidt-Clausing auch die Bemerkung, 1598 sei im Großmünster eine Orgel eingerichtet worden (S. 84). In diesem Jahre wurde jedoch nur der Gemeindegesang eingeführt; die erste Orgel wurde in Zwinglis Gotteshaus erst 1876 aufgestellt.⁹ Und eine weitere Kleinigkeit: Nicht Zwingli hat als erster das Apostolicum an Stelle des Nicänums in den Abendmahlsgottesdienst eingeführt (S. 113 und 134, Anm. b), sondern kurz zuvor hatten die Straßburger das schon getan.¹⁰ Auch in den Auffassungen Zwinglis über die «liturgische Zeit» (S. 74 f.) fällt der Gleichklang mit straßburgischen Gedanken auf. Die Frage der Abhängigkeit wäre in beiden Punkten noch abzuklären.¹¹

Besondern Wert erhält die Arbeit durch den Abdruck aller Zwinglischen Formulare für Predigtgottesdienst, Abendmahlsfeier, Prophezei, Taufe und Trauung, denen jeweils die Vorlagen und die Veränderungen der Zürcher Kirchenordnung von 1535 synoptisch gegenübergestellt werden. Wenig vermag einem in dieser Form die Nebeneinanderstellung von Zwinglis Abendmahlsgottesdienst und der ganz andersartigen Deutschen Messe Luthers von 1525/26 zu sagen.

Die Kenntnis der von Schmidt-Clausing dargestellten Tatsachen voraussetzend, gibt nun Julius Schweizer den Versuch einer *Deutung* von Zwinglis Liturgie des erneuerten Predigt- und Abendmahlsgottesdienstes. Seine in vielen Stücken überraschenden Aufstellungen und Ergebnisse dürften das Gespräch um die Fragen des Gottesdienstes auf längere Zeit hinaus in wesentlichen Punkten beschäftigen und befruchten. Drei Problemkreise scheinen uns besonders deutlich hervorzutreten:

⁸ Daß Schweizer in seinen Literaturangaben für Zwinglis Lieder auf den wissenschaftlich-hymnologisch weitgehend unzulänglichen Kommentar zum neuen deutschschweizerischen Kirchengesangbuch von Theophil Bruppacher, *Gelobet sei der Herr* (Basel 1953), verweisen muß, zeigt, wie notwendig eine Arbeit auf diesem Gebiete wäre.

⁹ Festschrift zur Erinnerung an die Glockenweihe im Großmünster zu Zürich (Zürich 1889), S. 46.

¹⁰ F. Hubert, *Die Straßburger liturgischen Ordnungen im Zeitalter der Reformation* (Göttingen 1900), S. LXVII (in der Ausgabe Nr. 6, die wahrscheinlich noch ins Jahr 1524 gehört).

¹¹ Dies wäre besonders deswegen auch wichtig, weil Schweizer (S. 37) feststellt, daß Zwingli die straßburgischen Umstellungen im Formular Surgants nicht mitgemacht hat.

1. Ein sehr vielfältiges Licht fällt auf die Frage, in welchem *Verhältnis die Liturgie Zwinglis zu derjenigen der vorangehenden Epoche* steht. Die lebendige Verbindung zum Gottesdienst im Zeitalter der Gotik wird nach Schweizer hauptsächlich im Predigtteil von Zwinglis Gottesdienst, der sich weniger an die Katechumenenmesse als vielmehr an den sakramentslosen Buß- und Predigtgottesdienst des späten Mittelalters anschließt, deutlich (S. 34. 50 f.). Nicht ganz eindeutig scheint uns die Antwort, die im Zusammenhang dieser Erörterungen auf die Frage nach dem Verhältnis von Liturgie und Drama gegeben wird. Auch wird durch das Herausstellen der Verbindungslinien zum geistlichen Spiel im ausgehenden Mittelalter (S. 17. 21 f.) die Feststellung, daß in der Aktion des Nachtmahls kein Schauspiel gegeben werden soll (S. 14. 76), wohl etwas verdunkelt.

Aber auch die Geschiedenheit von jener Epoche wird deutlich: «In der Aktion des Nachtmahls kommt eine neue Welt zum Durchbruch» (S. 113). Die These Schmidt-Clausings: «Luther hat bereinigt, Zwingli hat geschaffen» (S. 63), wird einem erst hier so richtig einleuchtend. Der Verfasser wird denn auch nicht müde, die liturgische Arbeit Zwinglis immer von neuem als künstlerisches Schaffen zu verstehen (S. 14 f. 28. 34. 50. 73. 90. 113 f.).

Zwinglis Liturgie wird aber nicht nur durch die Gegenüberstellung zum Mittelalter, sondern auch durch vergleichende Seitenblicke auf die Liturgie der Apostel, der Ostkirche (besonders schön etwa S. 109), der Straßburger, Calvins (wichtig S. 110), der nach Zwinglis Tod folgenden Epoche und unserer Tage (besonders scharf S. 81) plastisch gemacht.

2. Mit Schmidt-Clausing befindet sich Schweizer in Auseinandersetzung hinsichtlich der Frage, ob bei Zwingli von einem *Auseinanderfallen des Abendmahlsgottesdienstes* in einen Wort- und einen Sakramentsteil gesprochen werden könne bzw. müsse, oder nicht. Schmidt-Clausing bejaht diese Frage eindeutig (S. 58). Schweizer sieht zwar wohl, daß der Gottesdienst Zwinglis «die Tendenz aufweist, in einen Wort- und in einen Sakramentsteil zu verfallen» (S. 34 f.), und weiß das in der verschiedenen Herkunft dieser beiden Elemente aus dem Pronaus einerseits und aus dem Meßgottesdienst andererseits einleuchtend zu begründen. Zwinglis Tat besteht nun aber gerade darin, daß die Anlage seines Formulars den Predigtgottesdienst *ohne* nachfolgende Abendmahlsfeier eindeutig zum Torso werden läßt (vgl. Schmidt-Clausing, S. 66). Dadurch, daß der Wort-Teil mit der Bitte des verlorenen Sohnes schließt (S. 49) und die Absolution in den Sakrament-Teil hineingenommen ist (S. 39), sind die beiden Teile untrennbar verknüpft und entsteht eine eindruckliche liturgische Architektur (S. 92 f.), in welcher — wenngleich in neuen Formen — die Rückkehr zum Gottesdienst, wie das Neue Testament ihn sieht (S. 9 f.), unzweideutig klarliegt.¹² Diese Einheit des Gottesdienstes zerfällt erst *nach* Zwinglis Tod (S. 117 f.).

¹² Vgl. das Urteil R. Stählin's in seiner Geschichte des christlichen Gottesdienstes in *Leiturgia I*, S. 60 (vgl. Anm. 1), wonach die Reformation «liturgisch den Anschluß an die Alte Kirche, den sie suchte, nicht gefunden»

3. Was man zunächst in diesem Buche wohl nicht suchen würde, sind positive Ausführungen zum Thema *Musik und Gottesdienst*. Sie haben ihren Anlaß in Zwinglis betont musiklosem Gottesdienst. Bemerkenswert ist, daß der Verfasser nicht ausgeht von der nachgerade zum Gemeinplatz gewordenen Ansicht, Zwingli wäre bei längerem Leben schon noch zur Bejahung des Gemeindegesanges gekommen. Es wird im Gegenteil hier nachgewiesen, warum Zwingli wahrscheinlich an seiner ablehnenden Haltung hätte festhalten müssen (S. 53. 57). Ein anderer Gesichtspunkt wird erst später sichtbar, wo der Weg von dem bei Zwingli ursprünglich vorgesehenen antiphonalen Sprechen zu einem «neuen Singen ausschließlich vom Sprechen des Wortes her» gezeigt wird (S. 64. 66. 113), so daß schließlich auf neue Weise doch die Behauptung gewagt werden darf, Zwingli hätte, wäre es ihm vergönnt gewesen, sein Werk zu vollenden, noch «den Weg gefunden zu einem nur aus dem Wort entspringenden Singen» (S. 113). Der Verfasser läßt durchblicken, daß *unser* ja doch auf den Gemeindegesang der deutschen Reformatoren und Calvins zurückgehendes kirchliches Singen das nicht ist, wenn er von der «Notlösung unseres Kirchengesangs» spricht (S. 126; vgl. 81). Daß die von Zwingli her sich ergebende befriedigende Lösung kaum skizzenhaft angedeutet, geschweige denn deutlich gezeichnet wird, ist zwar bedauerlich, aber begreiflich.

Was in diesem Zusammenhang die von Zwingli selber geschaffenen Lieder betrifft, möchten wir bezweifeln, ob man sagen darf, daß das Kappeler Lied am deutlichsten meistersingerische Form trage (S. 54); mit Recht wird ja darauf hingewiesen, daß es aus dem Volkslied entsprungen ist (S. 27. 54), und dies ganz im Gegensatz zu den beiden andern. Darf man nicht im Gegenteil sagen, daß sich von den beiden andern Liedern hin zum Kappeler Lied, das um einige Jahre jünger sein muß, eine Entwicklung anbahnt, die doch in den «der Gemeinde zugänglichen Raum eines schlichten Singens ‚una voce’» (S. 63) führt?

Das Buch Schweizers wendet sich — mit Recht — an einen über die Fachwelt hinausgehenden Leserkreis. Dennoch hätte man u. E. nicht auf einen ausführlichen Anmerkungsapparat verzichten dürfen. Allzu viele wichtige Behauptungen stehen nun ungeschützt da, und man ist oft im ungewissen, ob man es mit aktenmäßig belegbaren Tatsachen oder mit bestimmten Interpretationen nicht eindeutiger Quellen oder gar mit der persönlichen Schau des Verfassers zu tun hat. Daß letztere sehr ausgeprägt, neu und eigenwillig und damit für die Diskussion fruchtbar ist, gibt der Arbeit ihren hohen Wert, ließe aber gerade eine genauere Dokumentation wünschbar erscheinen.

Saas i. Pr., Kt. Graubünden.

Markus Jenny.

hätte. Es fragt sich, ob dieses Urteil nicht gerade durch Schweizers Untersuchung ins Unrecht gesetzt wird. Es fällt ja überhaupt auf, wie oberflächlich bei Stählin der Gottesdienst der reformierten Kirche behandelt ist (S. 64—66).